

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 30 Goldpf., Einzelnummer  
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO. 16, Michaeisfeldplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

2. Jahrgang

Berlin, Oktober 1925

Nummer 10

## Zwölfter Bundestag des Deutschen Verkehrsbundes.

Der 12. Bundestag fand in der Woche vom 16. bis 22. August 1925 in den festlich dekorierten Räumen der „Lönhalle“ in München statt. Nachdem die Eröffnungsfeier am Sonntag, den 16. August, nachmittags 4 Uhr, durch Orgelspiel von Prof. H. Sagerer und durch das Lied „Erwachen der Geister“, vorgelesen vom Gesangsverein der Münchener Straßenbahner, stimmungsvoll eingeleitet war, nahm der Bundesvorsitzende Kollege Schumann zu einer Begrüßungsansprache das Wort:

Werte Delegierte und Gäste! Im Auftrag des Vorstandes des Deutschen Verkehrsbundes heiße ich Sie alle herzlich willkommen, herzlich willkommen die Delegierten der Bruderorganisationen des In- und Auslandes, die Vertreter der Internationalen Transportarbeiter-Föderation, die Vertreter des Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands, des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft, des ADGB, und des ADW, sowie die Vertreter der Behörden und sonstiger lokaler Körperschaften. Die Vertreter der Eisenbahner, der Gemeinde- und Staatsarbeiter, sowie der Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft sind uns besonders deshalb willkommen, weil auf unserer Münchener Tagung der Schlüsselpunkt gesetzt werden soll unter Vereinbarungen, die bereits von den Vertretertagungen der beiden erstgenannten Verbände angenommen worden sind. Es handelt sich um die ersten Schritte zum Zusammenarbeiten der genannten Verbände, die zu einer engeren Gemeinschaft führen soll, also um einen wichtigen Fortschritt in bezug auf die Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte.

Die Bedeutung unserer diesmaligen Tagung, wie überhaupt der Gewerkschaftstagungen nach der Umwälzung, liegt nun nicht mehr in rückschauender Betrachtung und Wertung des unter schwierigen Verhältnissen Geleisteten, sondern wir haben uns zur Aufgabe gestellt, wichtige Gegenwarts- und Zukunftsfragen zu behandeln: das neue Arbeitsrecht, Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsdemokratie und die Stellung Deutschlands im Weltverkehr. Die Behandlung der von mir genannten Fragen von sachkundiger Seite soll unseren Funktionären einen tieferen Einblick in die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Probleme vermitteln, damit sie in den Stand gesetzt werden, sich den weitgehenden neuzeitlichen Aufgaben der Gewerkschaften mit Erfolg zu widmen. Die Gewerkschaften sollen und müssen ein Machtfaktor auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Völker werden.

Wenn wir die drei Jahre seit dem letzten Bundestag betrachten, dann müssen wir sagen: wir haben das Schlimmste zu erdulden gehabt, was je über ein Volk hereinbrechen kann. Wir hatten uns kaum von den schrecklichen Folgen des Weltkrieges ein wenig erholt, da kam die Ruhrbesetzung mit ihrer Inflation, setzten die das Organisationsleben vergiftenden, von bestimmter Seite geförderten, auf die innere Zerspaltung abzielenden Bestrebungen ein. Dadurch wurde eine geradezu schreckliche, den Bestand der Organisation aufs äußerste gefährdende Situation geschaffen. Wenn wir heute mit Genugtuung und stolzer Freude feststellen können, daß unser Verkehrsbund alle Schwierigkeiten überwunden und seine Position gewahrt hat, daß er ein Machtfaktor im Wirtschaftskampf der Arbeiterschaft geblieben ist, so ist dieses Ziel nur erreicht worden durch treue, hingebungsvolle Mitarbeit der Tausende ungenannter Funktionäre, die in allen Gauen und Orten die Wandenden gestützt, den Verzweifelnden Mut zugesprochen und die bereits Flüchtenden zur Rückkehr unter die Fahnen der Organisation veranlaßt haben. Ich erfülle deshalb nur eine Pflicht, wenn ich allen diesen Braven herzlichen Dank zum Ausdruck bringe. Dank gebührt aber auch den Freunden im Ausland, die uns in selbstloser Weise in dieser schwersten Zeit materiell unterstützt haben, und zwar ganz besonderer Dank deshalb, weil sie selbst zum großen Teil mit Schwierigkeiten in ihren Ländern zu kämpfen hatten und es trotzdem fertig bekamen, uns materiell zu helfen.

Lassen Sie mich in dieser Verbindung auch eines Mannes gedenken, dem das deutsche Volk unendlich viel zu verdanken hat (die Anwesenden erheben sich), der von Liebe und Verleumdung, von Reid und Haß verfolgt, leider allzufrüh ins Grab gestiegen ist. Friedrich Ebert, unser erster Reichspräsident, hat den Gewerkschaften stets besondere Sympathie entgegengebracht. Er hat ihnen gerade in der schwersten Zeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Das danken wir ihm ganz besonders, und wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Auch in unsere Reihen hat der Schnitter Tod große, schmerzhaft Bäden gerissen. Abgewährte Kollegen, zum Teil Mitbegründer unserer Organisation, wie unsere Freunde Johannes Dreher, Karl Brückle, Adolf Bleck, Willi Nordmann, Thormann-Hamburg, Julius Peters-Stettin und Ernst Herberholz-Bochum, sind ins Grab gesunken. Alle diese Kollegen, die ihr Bestes hergegeben haben, werden von uns in ehrendem Andenken gehalten werden. Wir danken ihnen über das Grab hinaus für ihre treue Pflichterfüllung am besten dadurch, daß wir ihnen nacheifern und versuchen, durch gemeinsame Arbeit die Organisation zur Höhe zu führen. Sie haben sich zu Ehren der Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen dafür.

Wir tagen in erster Zeit. Reaktionäre Kräfte und Mächte haben sich zusammengefunden, sind erstarkt und zwingen dem Volke ihren Willen auf. Ich erinnere nur an die Vorgänge im Reichstage aus der jüngsten Zeit, an die Kämpfe um die Zoll- und Steuervorlagen. Schwere Kämpfe stehen uns bevor, wir befinden uns in der Abwehr; aber wir sind von dem festen Willen besetzt, den Abwehrkampf um das Recht, um wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung, um Freiheit und kulturellen Aufstieg mit allen Mitteln zu führen. Dazu bedarf es der Geschlossenheit und Schlagfertigkeit der Organisation. Sie zu fördern, soll Aufgabe unserer Tagung sein. Mit diesem Wunsche eröffne ich den 12. Bundestag und heiße Sie alle nochmals herzlich willkommen. (Lebhafter Beifall.)

Namens der Verwaltungsstelle München entbot der Bevollmächtigte Engel dem Bundestage ein herzlich willkommen. Genosse Schiefer, als Vertreter des Drauschausses München des ADGB, begrüßt den Bundestag mit warmen Worten und wünscht demselben guten Erfolg.

Ansprachen hielten ferner die behördlichen Vertreter Rechtsrat Dr. Konrad namens der Stadt München, Regierungsrat Dr. Weiß für das Sozialministerium und Ministerialrat Scherer als Vertreter des Reichspostministeriums.

Weiter hielten Begrüßungsansprachen Schefel vom Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands und Schmiedek von der österreichischen freigewerkschaftlichen Organisation, zugleich auch als Vertreter der holländischen und schweizerischen Bruderorganisationen. Graßmann überbrachte die besten Wünsche des ADGB für den Erfolg der Tagung. Hierauf sprachen Dr. Völter vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und Rupert vom Gemeinde- und Staatsarbeiterverband.

Die Konstituierung des Bundestages beendete die Eröffnungsfeier. Zu Vorsitzenden wurden Döring, Engel und Schumann gewählt. Hieran schlossen sich die Wahlen der sechs Schriftführer und der verschiedenen Kommissionen.

Am Montag vormittag 9 Uhr begannen die geschäftlichen Verhandlungen. Nach der Wahl der 21 Mitglieder zum Gewerkschafts-Vorstand erstattete der Vorsitzende des Bundesvorstandes, Kollege Schumann, den Geschäftsbericht über die Geschäftsperiode 1922 bis 1925, die das düsterste Kapitel in der Entwicklung des Bundes bedeute. Ruhrbesetzung, Inflation und Stilllegung von Betrieben brachten auch der Bewegung Schaden. Seit 1924 ist aber die Bewegung wieder im Wachsen. Dieser Wiederaufstieg ist nur dem Festhalten an den Grundsätzen der abgewährten Taktik gegenüber den zellenbildnerischen Tendenzen zu verdanken. Der Verkehrsbund kann nur eine Partei unterstützen, die für Erhaltung eines im Sinne der Arbeiterschaft arbeitenden Parlaments eintritt. Die beste Gewähr

für die Durchsetzung der Forderungen des Verkehrsbundes ist und bleibt eine starke, in sich geschlossene Organisation. Der Vorsitzende hob hervor, daß gerade die organisierte Arbeiterschaft es war, die beim Kugreibruch den Separationsbestrebungen einen entlassenen Widerstand entgegensetzte und rechtzeitig für den Abbruch des passiven Widerstandes eintrat. In letzter Hinsicht wurden die Anregungen der Arbeiter nicht beachtet und es mußte dann der passive Widerstand in ungünstigsten Zeitpunkt aufgegeben werden, wodurch der deutschen Wirtschaft und damit auch der deutschen Arbeiterschaft ein schwerer Schaden zugefügt wurde. Es wird eifrigster Arbeit bedürfen; um diese Schäden wieder gutzumachen.

Im übrigen schilderte der Referent die Tätigkeit des Bundes in der Berichtszeit beim Abschluß von Tarifverträgen, bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften, im Reichswirtschaftsrat usw.

Die Verhandlungen über das Hausgehilfengesetz im Reichswirtschaftsrat haben sich so verschleppt, daß man die Sache eigentlich als ad acta gelegt ansehen konnte. Die Regierung hat nicht reagiert. Wir haben dann unseren Entwurf als Initiativantrag im Reichstag eingebracht. Seine Behandlung ist dem Sozialpolitischen Ausschuss übertragen worden. Es wird unsere Aufgabe sein, beim Wiederverzusammentritt des Reichstags erneut einen Vorstoß in dieser Frage zu unternehmen. Er wies darauf hin, daß der Bund bestrebt sei, in den Verkehrs- und Wirtschaftsfragen dem Reich das Schwergewicht zu verleihen, weil nur dadurch die Forderungen der Arbeiter, soweit sie die Gestaltung des Verkehrs und der Wirtschaft betreffen, durchgesetzt werden können. Durch die Sammlung aller freigerwerbstätigen gerichteten Kräfte, der Beamten sowohl als der Lohnempfänger, ist dieses Ziel zu erreichen.

Die Ausführungen des Vorsitzenden wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Daran anschließend wurden der Kassen- und Revisions- sowie der Bundesausschussbericht und der Pressebericht erstattet.

Nach Beendigung der im allgemeinen recht sachlich geführten Diskussion über die Berichte des Bundesvorstandes wurde denselben gegen 2 Stimmen Entlastung erteilt.

Die Referate 1. „Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsdemokratie“, gehalten von Prof. Dr. Hirsch, sowie 2. „Deutschlands Stellung im Weltverkehr“, gehalten vom Generaldirektor Dr. Esch, und 3. „Das neue Arbeitsrecht“, gehalten von Dr. Hjerland, sollen laut Beschluß des Bundestages in Broschürenform gedruckt und unter die Mitglieder verbreitet werden. Im Anschluß an das Referat von Prof. Dr. Hirsch referierte Kollege Riedel über Betriebsratsfragen, worauf nach Beendigung der Debatte unter anderem auch die nachstehende Resolution einstimmige Annahme fand:

„Der 12. Bundestag des Deutschen Verkehrsbundes nimmt Kenntnis von der ungeheuren Belastung, die eine arbeiterfeindliche Regierung und Parlamentsmehrheit durch die Annahme der Zoll- und Steuererlasse auf die Schultern der arbeitenden Masse des deutschen Volkes geladen hat. In diesen Gesetzen sind fast reiflos die Wünsche der Unternehmervereinigungen erfüllt worden.

Gleichzeitig führen die Unternehmer, die Reichsregierung und die sie stützenden Parteien ihre Angriffe auf die Lohn- und Arbeitsver-

hältnisse der neu belasteten Werteschaffer fort. Sie verweigern den Arbeitern, Angestellten und Beamten nicht nur den Achtstundentag, sondern auch einigermassen ausreichende Löhne und Gehälter.

Der Bundestag erhebt deshalb den schärfsten Protest gegen diese Politik und sagt ferner der reaktionären Politik der Unternehmer und der Reichsregierung den schärfsten Kampf an. Angesichts dieser wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Deutschland bleibt den Gewerkschaften kein anderer Weg, als durch den schärfsten Wirtschaftskampf die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten wahrzunehmen und ihre Lebensrechte zu verteidigen.

Der Deutsche Verkehrsbund fordert deshalb alle Berufsangehörigen auf, sich zu organisieren und Schulter an Schulter mit ihren Leidensgenossen dem Vernichtungswillen der Unternehmer ein kräftiges Paroli zu bieten.“

Zu Punkt 5 Anträge berichtet die Statutenberatungskommission, deren Vorschläge im allgemeinen Annahme fanden. Einer der wichtigsten Anträge ist der folgende, der die Neuregistrierung des Beitrittsgebildes inklusive Bausfonds respektive Bundesbeitrages betrifft und ab 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten soll.

- Das Beitrittsgebild beträgt inklusive Bausfonds:
 

In Beitragsklasse	1-8	1.-	2.-	3.-	4.-
	4-6	2.-	3.-	4.-	5.-
	7-9	3.-	4.-	5.-	6.-
ab 10.		4.-			
- Der Bundesbeitrag beträgt:

Bei- trags- klasse	Servient von bis	Grund- beitrag	Wirt- schafts- beitrag	Zu- sammen	Orts- zuschlag	Ans- gesamt	Mit- beitrag
1	bis 12,- Mtl. von mehr als	0,25	—	0,25	5	0,30	0,30
2	12,- bis 18,-	0,35	5	0,40	5	0,45	0,40
3	18,- " 20,-	0,45	5	0,50	10	0,60	0,50
4	20,- " 24,-	0,55	5	0,60	10	0,70	0,65
5	24,- " 30,-	0,70	5	0,75	10	0,85	0,80
6	30,- " 40,-	0,90	5	0,95	15	1,10	1,-
7	40,- " 50,-	1,10	5	1,15	15	1,30	1,20
8	50,- " 60,-	1,30	5	1,35	15	1,50	1,40
9	60,- " 70,-	1,50	5	1,55	20	1,75	1,60
10	70,- " 80,-	1,70	5	1,75	20	1,95	1,80
11	80,- " 90,-	1,90	5	1,95	20	2,15	2,-
12	90,- " 100,-	2,10	5	2,15	20	2,35	2,20

Für je 10 M. Mehreinkommen 0,20 Pf. Grundbeitrag, den Wirtschaftsbeitrag und Ortszuschlag mehr.

Dementsprechend ist denn auch eine Neuregelung der Unterstützungssätze beschlossen worden. Die Neuwahl zum Bundesvorstand ergab die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder, mit Ausnahme von zweien, die an Stelle Ausgeschiedener neugewählt worden sind. Desgleichen wurde der bisher funktionsierende Bundesausschuss als auch die bisher amtierende Revisionskommission wiedergewählt.

## Portiers und Hausreinigerinnen.

### Gerihtliches.

Der Portier hat für zunehmende Leistungen auch erhöhte Vergütung zu beanspruchen.

12. Zivilkammer. Landgericht II. Berlin 23. Sm. 226./25.

Ein Hauseigentümer in Berlin-Schöneberg kündigte die Portiercheleute weil sie sich weigerten ohne Erhöhung ihrer bisherigen Vergütung, dem Verlangen des Hauseigentümers entsprechend, die Warmwasserversorgung, die bisher nur drei Tage wöchentlich im Gang war, täglich in Betrieb zu setzen. Er verlangte wegen dieser Arbeitsverweigerung Herausgabe der Dienstwohnung durch Klageantrag. Die Portiercheleute, die von Rechts wegen eine Vollportierstelle verjahren, diese aber vertraglich nur Nebenberuflich übernommen und die Frau allein alle Arbeiten verrichtete, bestritten, sich einer Arbeitsverweigerung schuldig gemacht zu haben, vielmehr sei das Verlangen des Hauseigentümers eine unmögliche Leistungserfüllung.

In erster Instanz wurde der Kläger vom Amtsgericht mit seinen Klagegründen kostenpflichtig beschieden, weil kein gesetzlich begründeter Anlaß zur Aufhebung des Dienstverhältnisses dadurch gegeben. Dagegen legte der Kläger beim Landgericht Berufung ein, welches sich das Urteil der ersten Instanz zu eigen machte.

### Entscheidungsgründe.

Der erste Richter hat die Frage, ob die Beklagten durch ihr Verhalten dem Kläger gesetzlich begründeten Anlaß zur Aufhebung des Dienstverhältnisses gegeben haben mit Recht verneint. Die Beklagten waren nicht verpflichtet, nachdem die Warmwasserversorgung bis zum Herbst 1924 nur einmal wöchentlich im Gang war und dann dreimal wöchentlich, von Januar 1925 ab die Warmwasserversorgung täglich in Betrieb zu halten, ohne daß ihre Vergütung entsprechend erhöht wurde. Die Barvergütung für ihre Dienstleistungen war zum letztenmal erhöht worden, als die

Warmwasseranlagen nur einmal in der Woche zu bedienen waren. Die Mehrleistungen, die durch eine tägliche Bedienung der Anlagen erforderlich wären, berechtigten die Beklagten auch, eine höhere Vergütung zu verlangen. Der § 6 des Hauswartertrages steht dem nicht entgegen. Auch der weitere Grund des Klägers, daß die Beklagten ihre Pflichten zur Hausreinigung verlegt hätten, greift aus den zutreffenden Gründen des ersten Richters nicht durch.

Wenn der Hauseigentümer bei Wiedereinführung eines verschlossenen Hauses das tarifmäßig zustehende höhere Gehalt (Grundlohn) für den Portier ablehnt, und die Mieter sich verpflichten, für das Verschlossenhalten des Hauses den Portier extra zu bezahlen, so ist diese Bezahlung als eine Erfüllungsernahme eines Teiles des dem Portier zustehenden Lohnes anzusehen. 21. Zivilkammer des Landgerichts III. 34. O. 237. 25.

Kläger ist Portier im Hause des Beklagten und forderte 724 Mtl. rückständigen Lohn. Er stützt sich auf den Schiedsspruch vom 3. Mai 1924 festgesetzten Tarifvertrag für Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen in Wohnhäusern, welcher durch den Schlichter für den Bezirk Groß-Berlin am 19. Mai 1924 für verbindlich erklärt worden ist. Er sei Vollportier, und habe das für diese Stellung festgesetzte Gehalt für Mai 1924 von monatlich 136 Mtl. zu beziehen.

Der Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit des Tarifvertrages. Sollte er maßgebend sein, so kann Kläger den Lohn nur von dem Tage an fordern, an dem das Haus verschlossen gehalten, die Miete mühe dann in Abzug gebracht und die Beiträge, die die Mieter gezahlt, angerechnet werden.

### Entscheidungsgründe.

Gegen die Gültigkeit des Tarifvertrages vom 3. Mai 1924 bestehen nach Ansicht des Gerichts keine Bedenken.

Daher erlassen es auch nicht zweckmäßig, erst noch die Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtmäßigkeit des Tarifvertrages abzuwarten. Mit der Gültigkeit des Tarifvertrages ist aber noch nicht festgestellt, daß er vorliegend ohne weiteres zur Anwendung kommt. Während der Kläger ihn auf sein Anstellungsverhältnis beim Beklagten angewendet wissen will, befreit der Beklagte die Anwendbarkeit. Unstreitig ist unter den Parteien, daß ein ausdrücklicher schriftlicher Hausvertrag nicht abgeschlossen worden ist. Trotz eines Tarifvertrages ist in der Regel ein besonderer Vertrag, der andere Bedingungen als der Tarifvertrag enthält, an sich zulässig, wenn er den Arbeitnehmer günstiger stellt. Ist aber keine andere dem Kläger günstiger stehende Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen worden, dann muß auf Grund der Unabdingbarkeit eines solchen Tarifvertrages und der Verbindlichkeitserklärung im vorliegenden Falle, wo der Beklagte ungünstigere Bedingungen als vereinbart behauptet, der Tarifvertrag vom 3. Mai 1924 für die Beziehungen des Klägers und des Beklagten allerdings Anwendung finden.

Dem Kläger sind von den 27 Mieterparteien des Hauses monatlich je 2 Mk., insgesamt 54 Mk. seit Juli 1924 gegeben worden. Der Kläger behauptet nun zwar, diese Beträge brauche er sich auf den Lohn nicht anrechnen zu lassen, da sie ihn infolge einer privaten Vereinbarung zwischen ihm und den Mietern gezahlt worden sind. Nach Ansicht des Gerichts kann es aber keinen Zweifel unterliegen, daß diese Zahlung der Mieter im Einverständnis mit dem Beklagten und dem Kläger gemissermaßen als Erfüllungsbüchlein eines Teiles des dem Kläger zustehenden Grundlohnes erfolgt ist. Aus dem Schreiben des Mieterausschusses an den Verwalter des Beklagten geht klar hervor, daß der Beklagte verpflichtet sein soll, dem Kläger insgesamt 75 Mk. zu zahlen, während die Mieter einen Betrag von monatlich 54 Mk. aufbringen wollten. Berücksichtigt man dabei die Vorgeschichte dieses Abkommens, der Beklagte hat seinerzeit nach seiner Angabe den Mietern erklärt, daß er das dem Kläger bei Wiedereinführung eines verschlossenen Hauses zustehende höhere Gehalt nicht tragen könne, worauf die Mieter ihrerseits je 2 Mk. zum Gehalt beizufeuern sich verpflichteten, so ist eindeutig, daß der Betrag von 54 Mk. keine besondere private Zuwendung der Mieter an den Kläger bilden sollte, sondern daß dieser Betrag als Teil des dem Kläger zustehenden Lohnes anzusehen und zu bewerten ist.

Nach alledem ist der Kläger voll befriedigt und war die Klage abzuweisen. C. F.

### Der Portier ist nicht berechtigt, die Portiergeschäfte durch eine andere Person ausführen zu lassen.

Darüber berichtet das „Grundbesitz“ in Nr. 36 vom 6. September 1925 folgendes:

„Bei der herrschenden Wohnungsnot übernehmen Personen Portierstellen, welche infolge ihres Berufs gar nicht die genügende Zeit haben, die damit verbundenen Geschäfte ordnungsmäßig auszuführen, und welche von vornherein die Absicht haben, die Hausreinigung durch eine dritte Person erledigen zu lassen; für diese Leute handelt es sich allein darum, zunächst erst einmal ein Unterkommen zu finden, um vielleicht dann später im Tauschwege zu einer Mietwohnung zu gelangen. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, an Stelle desjenigen, mit welchem er den Portiervertrag geschlossen hat, sich einen andern Dienstverpflichteten aufdrängen zu lassen. Nach § 613 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der zur Dienstleistung Verpflichtete gehalten, die Dienste in Person zu leisten, dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit eines Portiers sich nicht mit der Hausreinigung erschöpft, sondern auch Arbeiten verlangt, die seine Anwesenheit im Hause notwendig machen, zum Beispiel die Absperrung der Wasserhähne bei Rohrbruch oder Frostgefahr, sofortiges Beseitigen des Schnees vom Bürgersteig und Hof, das Streuen von Asche bei Glätte, Auftauen gefrorener Wasserrohre usw. Der Portier also, welcher eine andere Person zur Ausführung seiner Arbeiten annimmt, handelt vertrags- und gesetzwidrig. Der Eigentümer hat in diesem Falle einen gesetzlich begründeten Anlaß, das Dienstverhältnis aufzulösen. Mit der Beendigung des letzteren ist der Portier natürlich auch zur Räumung der Dienstwohnung verpflichtet.“

### In die häusliche Gemeinschaft aufgenommen.

In dem Entwurf eines Hausangestelltengesetzes wird einleitend folgendes festgestellt: „Hausgehilfe ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages Arbeit für den Haushalt des Arbeitgebers oder für Mitglieder des Hausstandes als solche zu leisten hat und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, wenn seine Arbeit nicht eine Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist.“

Das Arbeitsverhältnis der hier in Frage kommenden Hausangestellten weicht insofern von den Verhältnissen in gewerblichen Betrie-

ben, Gasthöfen, Hotels und ähnlichen Unternehmungen wie Pensionaten usw. ab, als gerade in dem Einzelhaushalt insbesondere die häusliche Gemeinschaft und das mehr oder weniger enge Zusammenleben mit der Familie des Arbeitgebers in vielen Beziehungen wesentlich beeinflusst wird, so daß hier von einem besonders gearteten Arbeitsverhältnis gesprochen werden kann. Es kann auch zugegeben werden, daß der Gang des Einzelhaushalts sich niemals ganz so regeln lassen wird wie derjenige in einem gewerblichen oder Anstaltsbetriebe, obwohl die zu leistende Tätigkeit an sich vieles miteinander gemein hat. Gerade die Eigenarten im Einzelhaushalt geben den Hausfrauen bei allen Verhandlungen, wo es sich um die Regelung der Arbeitszeit, Freizeit usw. dreht, immer wieder Gelegenheit, auf die Art des Zusammenlebens mit den Hausangestellten, welches sich angeblich auf das freundschaftlichste mit den Familienmitgliedern gestaltet, hinzuweisen. Wir haben demgegenüber stets darauf hingewiesen, daß derartige freundschaftliche Beziehungen namentlich der Familienmitglieder mit ihren Hausangestellten nur als Ausnahmefälle angesehen werden können, wohingegen in der Regel ein rein geschäftsmäßiges Verhalten derselben zutreffend ist. Wie die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft von einzelnen Arbeitgebern aufgesaht wird, dafür bietet uns die folgende Hausordnung, die bei einem Streitfall vor einer Berliner Schlichtungskommission zur Sprache gebracht wurde, einen recht netten Einblick:

„Das Dienstmädchen Hedwig Sch. bestätigt hiermit, daß ich sie oftmals und täglich ermahnt habe, die Eingangstür der Wohnung auf das sorgfältigste zu verschließen, nicht nur beim Verlassen der Wohnung, sondern auch wenn sie anwesend ist. Sie gibt auch gleichzeitig zu, gegen diese Anordnung mehrfach verstoßen zu haben. Ferner unterwirft sie sich folgenden Anordnungen:

Fremde Personen dürfen meine Wohnung nur mit meiner ausdrücklichen Erlaubnis von Fall zu Fall betreten.

Der Aufenthaltsraum für Hedwig Sch.: Ihr Zimmer, die Küche und das Badezimmer zur Körperreinigung.

Alle anderen Räume dürfen nur zum Zwecke der Reinigung und des Servierens betreten werden. Ausnahmen sind nur mit meiner Einwilligung zulässig. Das Hinausschauen aus dem Vorderfenster gestattet ich nicht. Die Benutzung von irgendwelchen Gegenständen in meiner Wohnung ist nur mit meiner Erlaubnis gestattet, abgesehen von den für allgemeine Zwecke, zum Betriebe notwendigen Dingen. Hedwig darf die Wohnung nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung verlassen. Lesen und Briefeschreiben während der Arbeitszeit ist nicht gestattet, ebensowenig Schlafen.

Ausgang ist jeden Freitag von 8—10 Uhr und Sonntags nachmittags alle 14 Tage, unter Vorbehalt einer eventuellen Umlegung der Tage.

Berlin, den 13. Juli 1925.

Abgesehen davon, daß hier oder da kleine Fehler von einzelnen jungen Mädchen gemacht werden können, erscheint es uns doch etwas unverständlich, wenn man hier gleich zur Einführung einer recht „drakonisch“ ausgestalteten Hausordnung kommt. Hier wäre, der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft entsprechend, eine andere Erziehungsmethode zu empfehlen, die hinsichtlich des Zusammenlebens in einer Ermahnung resp. Zurechtweisung vielleicht viel mehr Erfolg zeitigen würde. Die Freizeit von 8—10 Uhr abends dürfte bei einer solchen Tageszeit wirklich als Freizeit nicht mehr bezeichnet werden.

### Hausangestelltenlöhne.

Im Anschluß an den in der Nr. 9 der „Hausangestelltenzeitung“ gebrachten Artikel über „Das Vorgehen der Hausfrauen gegen die zu hohen Löhne der Hausangestellten“ bringen wir nachstehend die Meinung zweier Hausfrauen über „Hausangestelltenlöhne“. Gewissermaßen als Ergänzung, die es vorgezogen haben, zu diesem Zwecke infognito, d. h. unerkannt vor die Öffentlichkeit zu treten. Bemüht wurde dafür eine Breslauer Zeitung:

„Wie kommt es, daß in einer Zeit, in welcher die Gehälter der mittleren Beamten und die Löhne der Arbeiter oft nur zwei Drittel derjenigen des Friedens betragen, die Löhne der weiblichen Hausangestellten um ein Drittel bis die Hälfte höher sind als sie im Frieden waren? Nach meinem Empfinden ist dieses ein ungefundenes Verhältnis, das einestheils die Hausstände, die ein Mädchen benötigen, belastet, andernteils aber Anlaß zu Bitterkeit bei den männlichen verheirateten Arbeitern gibt, die oft mit demselben Monatslohn, das ein 16- bis 20jähriges Mädchen (Hausangestellte) an hat und Naturalien bezieht, eine ganze Familie ernähren müssen! Als Beispiel führe ich zwei mir persönlich bekannte Fälle an. Der Nachtwächter unseres Ortes bezieht ein Monatsgehalt von 45 Mk. Er hat keine Rente nebenbei, die ihm das geringe Einkommen etwas vergrößert. Mit seinem Posten ist noch der des Gemeinbedieners verbunden, welcher den Mann oft auch tagsüber in Anspruch nimmt. Der Mann ist verheiratet und hat zwei Kinder. Meiner Waschfrau Mann ist Streckenarbeiter an der Bahn. Er bezieht für sich und seine Familie, die aus sechs Personen besteht, nach Abrechnung der üblichen Abzüge circa 90 Mk. monatlich. Mein 16jähriges Hausmädchen jedoch, das in den meisten Arbeiten noch ein Lehrling ist, erhält an Bartlohn monatlich ausbezahlt 15 Mk. Zuzüglich der Kranken- und Markengebühr, der Berechnung für Wohnung (das Mädchen besitzt ein Zimmer mit Zentralheizung und elektrischem

Licht), Essen usw. kommt das junge Mädchen doch mindestens auf 50 bis 60 Mk.! Geschenke gar nicht mitgerechnet! Die Mädchen erhalten aber in den seltensten Fällen nur 15 Mk. für diese angeführte Altersstufe. Sie verlangen meist 18 bis 20 Mk.! Im Frieden aber zahlte man für ein Mädchen, das nicht kochen konnte (ganz gleich welchen Alters!), nur 10 bis 15 Mk.! Sind diese hohen Mädchenlöhne jetzt nicht ungerechtfertigt? Wollen wir Hausfrauen nicht alle dazu beitragen, daß hier eine Befundung eintritt? An Mädchen ist kein Mangel, daß daher die hohen Löhne entstehen könnten. Das beweist ihre Anzahl in den Mietbureaus! Wohl gibt es manche Hausfrau, die erleichtert aufatmete, könnte sie wie früher wieder einen Teil ihrer Arbeit an dienstbare Hände abgeben. — Doch: „wie kann ich mir bei dem geringen Einkommen meines Mannes ein teures Mädchen leisten“?! Wollen sich die Mädchen nicht auch das vor Augen halten, daß ihr Unterhalt doch jetzt mehr kostet als im Frieden? „Aber die „Sachen“ sind alle so teuer“, lautet wohl ihre Entgegnung. Jamohl, das stimmt! Doch kann auch eine bürgerliche Hausfrau sich heute nicht alles das mehr leisten an „Sachen“ wie einst, und ich sehe an meinem Mädchen, das sich verhältnismäßig mehr anschaffen kann wie ich! Auch ein geringerer Lohn gestattete heute noch einem Mädchen, sich anständig und einfach zu kleiden — allerdings müßten dann die Ausgaben für jede Mode- neuheit unterbleiben, wozu die jetzigen Löhne geradezu reizen.

#### Eine Hausfrau.

Zu dem Artikel „Hausangestelltenlöhne“ möchte ich einiges bemerken: Mit einem Teil ihrer Behauptungen hat die Verfasserin recht, aber sie läßt doch wichtige Faktoren außer acht, besonders, wenn sie behauptet, daß an Mädchen kein Mangel sei. Es wird fast immer Qualitätspersonal verlangt, an welchem schon seit längerer Zeit fühlbarer Mangel besteht, während das in der Kriegs- und Nachkriegszeit groß gewordene Hauspersonal leider zum großen Teil weder im Elternhause noch sonst von einer tüchtigen Hausfrau vor- und ausgebildet ist, so daß es meist übrig bleibt und die Vermittlungsstellen füllt. Aber auch jetzt gibt es noch Mädchen, die ihren Lohn nicht in Florstrümpfen, noch neuester Mode und elegant aussehenden Fähdchen anlegen, sondern Rücklagen machen für später, oft aber auch zur Unterstützung Angehöriger, dabei doch stets adrett und gefällig aussehen. Es gibt Gott sei Dank noch Personal, das mit Liebe und Pflichtgefühl seine Arbeit tut, mit Treue und Anhänglichkeit dient und seine Sache versteht. In solchem Fall ist der die Friedenspreise übersteigende Lohn doch wohl nicht — der Zeit entsprechend — zu hoch bezahlt, wenn insbesondere die Hausfrau durch unsere jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, selbst einen Beruf ausüben oder dem Gatten im Kontor usw. helfen muß. Weiß sie dann Kinder und Haushalt wohl geborgen und betreut, so zahlt sie gern einen den Friedenssatz übersteigenden Lohn. Sie hat dabei viel größeren Vorteil, als wenn sie sich ein sogenanntes „billiges“ Mädchen nimmt, das ungeschickt, arbeitsunkundig und nicht gewissenhaft ist, denn für ein solches ist selbst der geringste Lohn zu viel. Außerdem ist die Lohnfrage stets freie Vereinbarung der Kontrahenten, und bei vernünftiger, sachlicher Behandlung derselben werden die Mädchen fast immer auf die Zahlungsmöglichkeit des Arbeitgebers eingehen, denn ordentlichen Hausangestellten liegt schließlich an guter Behandlung, angemessener Verpflegung und Bervollkommnung mehr als an ein paar Mark Lohn Differenz. Zuletzt soll auch nicht vergessen werden, daß sich die Mädchen bezüglich Lohn untereinander nicht immer die Wahrheit sagen, ihn größer angeben als Tatsache, so daß die Freundin natürlich die gehörte Summe auch verlangt. **Eine andere Hausfrau.**

#### Ein zudringlicher Hausherr.

Mit dieser Bezeichnung haben wir bereits in der Nr. 7 der Hausangestelltenzeitung über eine Gerichtsverhandlung gegen den Obstzüchter E. W. in Redlitz berichtet, die seinerzeit verlagert wurde und die nun Anfang September erneut aufgenommen und zu Ende geführt worden ist. Dem „Potsdamer Volksblatt“ entnehmen wir darüber folgenden Bericht:

Mädchen für alles! Geradezu gemeingefährliche Zustände scheinen in dem Hause des 53jährigen Obstzüchters Ernst W. in Redlitz zu herrschen. W. war wegen tätlicher Beleidigung des Dienstmädchens Antonie St. vor dem Potsdamer Amtsgericht angeklagt. Die St. hatte kaum ihren Dienst bei dem Angeklagten angetreten, als sie eines Nachts, durch einen grellen Lichtschein geblendet, aufwachte. Vor ihrem Bett stand im Reglig ihr Dienstherr, in der Hand eine Taschenlampe. Schon in der nächsten Minute lag er bei ihr im Bett. Das verängstigte Mädchen wehrte sich mit aller Macht und schließlich verließ W. die Mädchenkammer; doch in selbiger Nacht erhebt Antonie ihre Entlassung. Für meinen Dienst „u n b r a u c h b a r“ meinte der Herr Obstzüchter. Vor Gericht stellte sich heraus, daß dieser Schürzenjäger mit Vorliebe seinen Mädchenbedarf für alles aus dem evangelischen Mädchenheim, Berlin, Frankfurter Allee 92, bezieht. — Die von ihm entlassenen Mädchen wurden als Zeugen kommissarisch vernommen. Sie bekundeten unter Eid, daß sie von W. schon auf der Fahrt vom Evangelischen Heim nach Redlitz befristet worden seien. Er ist mit den Mädchen gleich in die Kneipen

gegangen und schon am ersten Tage des Dienstantritts war der Angeklagte in der Mädchenkammer. Den Schlüssel der Kammer hatte er selbst in Verwahrung. Der Angeklagte wendet ein, daß ihm die Mädchen selber erzählt hätten, daß sie von dem Mädchenheim in der Frankfurter Allee an elegante Modehäuser vertuppelt würden, von wo sie erst am andern Morgen nach Hause kommen bräuchten. Diese Beschuldigungen sind so ungeheuer, daß es schon im Interesse des Heims für geboten erscheint, der Sache einmal auf den Grund zu gehen, zumal es unverstänglich erscheint, daß die Oberin diesem Angeklagten noch Mädchen hinsendet, trotzdem bereits Klagen über die Behandlung den Fürsorgebuden vorgetragen waren, wie die Zeugin Oberin, kommissarisch vernommen, zugibt. Um den Angeklagten endlich von seinen Anschauungen abzubringen und die Mädchen zu schützen, die seinem Schutze anvertraut sind, hielt das Gericht eine Geldstrafe nicht für angebracht und erkannte auf 1 Monat Gefängnis. Leider wurde dem Angeklagten Strafausschlagung gewährt, die aber abhängig von guter Führung und Zahlung einer Buße von 500 Mark gemacht werden soll. — Hoffentlich ist hier eine Berufung noch zulässig. Denn was machen bei diesem reichen Landwirt 500 Mark aus, zumal er Junggeselle ist und für niemand zu sorgen hat.

#### Neuregelung der Beiträge für die Invalidenversicherung.

Durch Gesetz vom 28. Juli 1925 ist mit Wirkung vom 28. September 1925 eine Aenderung in der Bestimmung der Lohnklassen in der Invalidenversicherung und der Höhe der Beiträge eingetreten. Nach Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten sechs Lohnklassen gebildet und dementsprechend die Beiträge festgesetzt:

Lohnklasse	Wochenbeitrag
1 bis 6 Mk.	0,25 Mk.
2 von mehr als 6 bis 12 Mk.	0,50 Mk.
3 " " " 12 " 18 "	0,70 " "
4 " " " 18 " 24 "	1,— " "
5 " " " 24 " 30 "	1,20 " "
6 " " " 30 "	1,40 " "

Für Hausangestellte ist darauf zu achten, daß bei Errechnung des Grundlohnes für die einzelnen Lohnklassen außer dem Barlohn auch der Wert der Sachbezüge, für Kost und Logis, in Anrechnung gebracht wird.

#### Tarifabschluß der Wächter der Farbwerke Höchst a. M.

Durch den Abschluß eines Manteltarifvertrages ist mit der Direktion der Farbwerke ein Kampf beendet worden, der nur auf Grund der Einigkeit der Wächter möglich war. Bisher bestand für diese Kollegen eine Abmachung, die von dem bestehenden Werkvertrag getätigt war und nach dem die Wächter nicht auf ihre Rechnung kamen. Diese Abmachung wurde von Seiten der Wächter gekündigt und an die Direktion der Antrag gestellt, nunmehr mit der Berufsorganisation, dem Deutschen Verlehrsband, zu verhandeln. Dies lehnte die Direktion ab, erklärte sich aber bereit, mit den Wächtern selbst zu verhandeln. Dies lehnten die Wächter ab und verlangten, daß als Tarifkontrahent nur ihre Berufsorganisation in Frage komme. Jetzt erklärte sich die Direktion bereit, die Organisation als Tarifkontrahenten anzuerkennen, jedoch könne sie nur mit den Wächtern selbst verhandeln. Der Organisationsvertreter solle aber als Gast daran teilnehmen. Es wurde eine Einigung, dahingehend erzielt, daß die Betriebsratsvertreter der Wächter die Verhandlungskommission bilden und der Vertreter der Organisation mit beratender Stimme dabei ist. Der Tarifvertrag, der zustande kam, bedeutet für die Kollegen einen Fortschritt in allen Positionen. Die Löhne, die gezahlt werden, sind in Anbetracht des schweren Dienstes nicht befriedigend, bedeuten aber gegen vorher eine Verbesserung. Wie lassen sie anbei folgen:

Wächter der Farbwerke Höchst a. Main, gültig ab 1. Juli 1925.	Gehälter
Im 1. Dienstjahr pro Monat	190.— Mk.
" 2. " " " "	193.50 "
" 3. " " " "	199.— "
" 4. " " " "	200.50 "
" 5. " " " "	204.— "
" 6. " " " "	207.50 "
" 7. " " " "	211.— "

Dazu erhalten die Wächter:

Schlusenzulage (H. Tarif) 6 Proz. des Tarifgehaltes.

Leistungszulage von 13.— bis 22.— Mk.

Sozialzulage für Frau und Kinder je 12.— Mk.

An der Kollegenschaft wird es nun liegen, sich das Erreungsgute zu erhalten und die beste Gewähr bietet die Organisation. Deshalb, Kollegen, haltet sie hoch, denn nur Einigkeit macht stark.